

Examensreport

Termin Juni 2017¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin Juni 2017¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Ein etwas atypischer Verlauf bzgl. der Formalia: ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Richterklaturen gegenüber den Anwaltsklaturen (in den meisten Terminen überwiegen letztere).
- ✓ Typisch für Bayern: Anders als in anderen Bundesländern hingen die Klausuren wieder nicht von dem einen großen Problem ab, sondern die Schwierigkeit ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck. Die Sachverhalte waren im Vergleich zu Praxis und anderen Ländern wieder sehr knapp (Obergrenze von elf Seiten) und beinhalteten mehrfach vollkommen weltfremdes Verhalten der Rechtsanwälte (nach dem Motto „Hauptsache, es ergibt sich ein Rechtsproblem“).
- ✓ Zum zweiten Mal hintereinander kein Familienrecht und diesmal auch so gut wie kein Erbrecht geprüft! Derzeit also eine für Bayern atypische Unterrepräsentation der sog. Nebengebiete.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung stand teilweise im Zentrum der jeweiligen Klausur.
- ✓ Die ZPO war für bayerische Verhältnisse atypisch stark repräsentiert. Neben den beiden ersten Klausuren, die wie üblich mehrere „klassische“ einfachere ZPO-Aufgaben enthielten, war mit dem Berufungsrecht in der dritten Klausur nämlich eine der wenigen Aufgabenstellung im Rennen, bei der ein Aufgabensteller mehr als 30 % der Klausurprobleme in das Prozessrecht legen kann. In der vierten Klausur (Vertragsgestaltung) und fünften Klausur (Arbeitsrecht) ging es dagegen – wie in Bayern üblich – ausschließlich um das materielle Recht.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Tatbestand nach Einspruch des Beklagten gegen VU; Rubrum, Vollstreckbarkeitsentscheidung, Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung waren erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Erfüllungsanspruch aus Werkvertrag (§ 631 I BGB) wegen Reinigung und Erstellung eines Prüfberichts bezüglich eines Heizöltanks: Streit um die Fälligkeit bzw. ordnungsgemäße Erfüllung (bloße Kopie des Prüfberichts ausreichend oder Original nötig: Auslegung des Vertrags bzgl. des vereinbarten „Erfolgs“), Frage nach Art der Durchführung bzw. Entbehrlichkeit einer Abnahme (§§ 641, 646 BGB) – Anspruch aus zusätzlichem Vertrag über Lieferung einer nach den speziellen Kundenvorgaben gefertigten TankInnenhülle aus Kunststoff (§ 433 II [ggf. i.V.m. § 651 S. 1] BGB): Prüfung eines Widerrufs nach §§ 312g I, 355, 356 III BGB (Zugang durch Zustellung, dabei Gericht als Überbringungsbote), Vorliegen eines Außergeschäftsraumvertrages gemäß §§ 312b I, 312 I, 13, 14 BGB (im Garten des Verbrauchers geschlossen), Unerheblichkeit einer vorherigen „Bestellung“ durch den Verbraucher (Änderung gegenüber den früheren Vorschriften [§ 312 BGB a.F.]!), Voraussetzungen des Ausschlusstatbestands gemäß § 312g II Nr. 1 BGB (individuell zugeschnittene Anfertigung) – Auswirkung einer auf Gläubigerseite später erfolgten Betriebsveräußerung mit Firmenfortführung: Ausschluss des Forderungsübergangs nach § 25 I 2 HGB durch Mitteilung gemäß § 25 II HGB, daher auch keine Erfüllung gemäß § 362 I BGB durch Zahlung an neuen Firmeninhaber.

Prozessuale Fragen: streitige Entscheidung nach Einspruch des Beklagten gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (hier anders als bei § 700 IV 2 ZPO anwendbar, vgl. ThP § 697, RN 11) gemäß §§ 331 III, 338 ff ZPO – kein Fristbeginn i.S.d. § 339 ZPO wegen Verstoßes gegen § 172 ZPO (Übergabe an Beklagten selbst anstatt an dessen Prozessvertreter, Anwendbarkeit dieser Regel auch bei vorprozessualer Bestellungsanzeige [ThP § 172, RN 4]) und erst deutlich verspäteter Heilung gemäß § 189 ZPO – Örtliche Zuständigkeit über §§ 12, 13 i.V.m. § 261 III Nr. 2

ZPO trotz Umzuges des Beklagten vor (wegen Zustellungsfehler) Wirksamkeit der Zustellung der Anspruchsbegründung: Frühere Rechtshängigkeit infolge des vorgeschalteten Mahnverfahrens (hier „alsbald“ i.S.d. Fiktion des § 696 III ZPO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Treffer!* Das konkrete „Strickmuster“ des VU im schriftlichen Vorverfahren haben wir nicht nur mehrmals jährlich in verschiedenen Detailvarianten als Klausurgerüst im Einsatz, sondern mit JRH-Klausur Nr. 1276 und der zugehörigen systematischen Unterrichtseinheit sogar unmittelbar vor diesem Examen noch einmal ausführlich besprochen. Dabei wurde die klausurtypische Verbindung zwischen den – in einer anderen Unterrichtseinheit jeweils Anfang des Jahres ausführlich besprochenen – Problemen der Zustellung gemäß §§ 166 ff ZPO und der Zulässigkeit des Einspruchs hervorgehoben. Die Auswirkung des vorgeschalteten Mahnverfahrens auf den Prozess (auch und gerade § 696 III ZPO) findet sich auch regelmäßig in Hemmer-Klausuren und wird einmal jährlich im systematischen Kursteil „Mahnverfahren“ in den verschiedenen Varianten umfassend besprochen (zuletzt etwa in der Einheit von Klausur Nr. 1245). Das Verbraucherschutzrecht der §§ 312 ff BGB mit besonderem Blick auf die Gesetzesänderungen der letzten Jahre ist ebenfalls regelmäßiger Teil unserer Klausuren und der sonstigen Kurse. Dabei ist im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ nicht nur die komplette Prüfungssystematik besprochen, sondern der dortige Beispielfall dreht sich gerade um die nun geprüften Detailanforderungen des Ausnahmetatbestandes „Fertigung nach Kundenspezifikation“ gemäß § 312g II Nr. 1 BGB. Dasselbe Thema war auch bereits die Schaltstelle in der Hemmer-Klausur Nr. 1202.

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung).

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll nicht als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche Themen im Examen gestellt wurden, welche Trends und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

Materiell-rechtliche Probleme: Ansprüche auf Ersatz materieller Schäden und von Schmerzensgeld (§ 253 II BGB) wegen Kollision des Mountainbikes des Klägers mit einem Hund: Tierhalterhaftung bei „Luxustier“ als Gefährdungshaftung gemäß § 833 S. 1 BGB, typische Tiergefahr, keine haftungsausschließende sog. bewusste Risikoübernahme beim Passieren auf dem Rad, Anwendbarkeit von § 254 I BGB auch bei Gefährdungshaftung, Frage des Mitverschuldens bei Annäherung an den Hund mit 40 km/h (eine erstaunliche, völliger Spekulation gleichkommende „Geschwindigkeitsmessung“ durch den Hundeführer!) – zusätzliche Haftung des Hundeführers: nicht aus § 834 BGB (kein Vertrag), Frage der Verkehrssicherungspflichtverletzung i.S.d. §§ 823 I, II BGB, 230 StGB bei Nichtanleinen des Hundes außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Leinenzwangs – Schadensumfang: Ersatzfähigkeit von (in der Höhe unstreitigen) Fachwerkstatt-Reparaturkosten gemäß § 249 II 2 BGB auch ohne tatsächliche Reparatur – Wertersatz für gebrauchte Sportkleidung: Abgrenzung zwischen Kosten der Ersatzbeschaffung (= Neupreis, ggf. mit Abzug „neu für alt“ als Vorteilsanrechnung; Pal. § 249, RN 19) und Zeitwertersatz – Eigenanteil an Heilbehandlung (Krankengymnastik) als Fall des § 249 II BGB – kein Ersatz von Anwaltskosten zwecks Erstellung einer Strafanzeige: Schutzzweck der Norm (Pal. Vorbem. vor § 249, RN 45).

Prozessuale Fragen: Klageerweiterung (§ 263 ZPO entspr.) sowie Parteierweiterung auf eine zweite Beklagte (Gesamtschuldner; „Klageänderungstheorie“) – Zulässigkeit eines unbezifferten Schmerzensgeldantrags in Ausnahme von § 253 II Nr. 2 ZPO – Zulässigkeit eines Feststellungsantrags gemäß § 256 I ZPO wegen künftiger materieller und immaterieller Schäden, Möglichkeit einer Teilleistungsklage auch bei letzteren – keine Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen der StA – die (je nach Ergebnis bei § 823 I bzw. § 254 I BGB) evtl. drohende schwierige „Baumbach’sche Formel war letztlich erlassen (s.o.).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Schadensersatzrecht und Deliktsrecht spielt aufgrund seiner Examensrelevanz natürlich auch in den Hemmer-Kursen eine große Rolle. Es wird im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ mit zahlreichen Fällen sowie Rechtsprechungsounds abgedeckt (gerade auch zur Tierhalterhaftung) und ist im wöchentlichen Kurs jedes Jahr in mehreren Klausuren zu bearbeiten. Die ZPO-Routinefragen der Klageerweiterung und Parteierweiterung sind selbstverständlich nicht nur im systematischen Kursteil und im ZPO-Intensivkurs behandelt, sondern tauchen ebenfalls mehrfach jährlich in unseren Klausuren auf, ebenso der unbezifferte Klageantrag (vgl. etwa JRH-Klausur Nr. 1241 [zu § 15 II AGG]). Die Zulässigkeit von Feststellungsanträgen gemäß § 256 I ZPO wegen künftiger Schäden ist ebenfalls mehrfach im Kurs, etwa in JRH-Klausuren Nr. 1253 und Nr. 1269.

■■■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz gegen erstinstanzliches Urteil (Berufungseinlegung und -begründung) mit Mandantenbegleitschreiben zur Erläuterung des Vorgehens und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Abwehr von Ansprüchen des Gegners auf Gewährleistung für Baumaßnahme: Unwirksamkeit des Werkvertrags gemäß § 134 BGB bei „Ohne-Rechnung-Abrede“ (§ 1 II Nr. 2 SchwarzArbG), hier mit der Folge entfallender Gewährleistungsansprüche (BGH NJW 2013, 3167 = Life & Law 2013, 715; BGH NJW 2017, 1808 = Life & Law 2017, 377). – Überdies („Hilfsangriff“) unzutreffende Beweislastverteilung bei Unaufklärbarkeit der Frage von Sachmangel bei Gefahrübergang oder Falschbehandlung durch Besteller selbst, hier: Beweislast des Bestellers wegen bereits erfolgter Abnahme (Übergang von der Erfüllungsphase in die Gewährleistungsphase der §§ 633, 634 ff BGB). – Abgrenzung zwischen Vorschuss gemäß § 637 III

BGB und (bereits vor Mangelbehebung bestehendem) Anspruch gemäß §§ 280 I, III, 281 I, 634 BGB.

Prozessuale Fragen: Formale Regeln des Schriftsatzes zur gleichzeitigen Einlegung und Begründung der Berufung: Adressierung gemäß §§ 519 I ZPO, 119 GVG, Stellung eines Sachantrags gemäß §§ 538 I, 520 III 2 Nr. 1 ZPO, Begründungsumfang gemäß § 520 III ZPO u.a. – Verzögerung der Fristen für Einlegung und Begründung der Berufung wegen Zustellungsfehler (Verstoß gegen § 172 ZPO) – keine erneute Zuständigkeitsprüfung nach Bejahung durch die Vorinstanz (§ 513 II ZPO) – Zulässigkeit des Vorbringens neuer Beweisangebote (für bereits aufgestellte Tatsachenbehauptung, also § 529 I Nr. 1 ZPO) über § 531 II ZPO: einerseits Nr. 2 wegen mehrfach grob falschen Hinweisen durch das Gericht (dabei Unerheblichkeit von Mitverschulden des Anwalts, vgl. ThP § 531, RN 14 a.E.), andererseits Nr. 3 wegen Entschuldigung (hier: zufällige Kenntnis der Existenz eines Indizzeugs erst nach erstinstanzlicher Verurteilung) – Unzulässigkeit einer Vorabignorierung von Zeugen wegen befürchteter Voreingenommenheit (Frage der Beweiswürdigung) sowie wegen Vorliegens eines nicht ausgeübten Zeugnisverweigerungsrechts (keine Zeugnisverweigerungspflicht!). – Begleitantrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719 I 1, 707 I ZPO). – Zusatzfrage (für Begleitschreiben): Wirkungen der erfolgten Streitverkündung des Mandanten gegenüber seinem Subunternehmer (ohne Beitritt): Nebeninterventionswirkung des § 68 ZPO über § 74 III ZPO, Notwendigkeit der Zulässigkeit der Streitverkündung in einem solchen Fall, Zulässigkeit gemäß § 72 I 1. Alt. ZPO wegen möglicher Regressforderung im Fall des Unterliegens, aber keine Bindungswirkung gemäß § 68 ZPO bei Unaufklärbarkeit („non liquet“) mit reiner Beweislastentscheidung.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* Die neueste Rechtsprechung zu den Voraussetzungen und Folgen der Schwarzarbeit ist nicht nur selbstverständlich im Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ enthalten, sondern wurde in Hemmer-Klausur Nr. 1276, der letzten Zivilrechtsklausur vor diesem Examen (Timing!) umfassend und auf dem Stand des Frühjahrs 2017 dargestellt. Die Fertigung einer anwaltlichen Berufungsbegründung steht einmal jährlich im Zentrum einer kompletten Unterrichtseinheit (zuletzt bei JRH-Klausur Nr. 1235 und nun wieder Nr. 1283). Um ausreichende Übungsmöglichkeiten der nicht ganz einfachen formellen Anforderungen dieser Aufgabe zu verschaffen, bieten wir überdies in unserem Kurs-UpGrade „Anwalt Intensiv“ mindestens zwei weitere Berufungsklausuren jährlich. Auch mit der – von anwaltsklausurunerfahrenen Klausurbearbeitern oft übersehenen – Begleitantragstellung auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719 I 1, 707 I ZPO) werden unsere Teilnehmer in unseren Klausuren immer wieder konfrontiert (siehe zuletzt etwa JRH-Klausur Nr. 1276). Die Streitverkündung wird einmal jährlich ausführlich in einer Unterrichtseinheit mit systematischem Teil und themenbezogener Klausur behandelt (zuletzt JRH-Klausur Nr. 1263), wegen der nicht geringen Anforderungen aber oft noch in eine weitere Klausur eingebaut (so etwa nun wieder in JRH-Klausur Nr. 1285) und durch Klausuren in unserem Kurs-UpGrade „Anwalt Intensiv“ ergänzt; die relative Wirkungslosigkeit von § 68 ZPO bei Unaufklärbarkeit mit reiner Beweislastentscheidung war zentrales Thema dort in Klausur RA-122 im Frühjahr 2017!

■■■■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten aus dem Immobilienrecht mit drei Teilen.

Probleme des Falles: Teil 1: Veräußerung einer Immobilie durch eine Erbengemeinschaft aus Mutter und minderjähriger Tochter: Notwendigkeit gemeinschaftlichen Vorgehens (§§ 2032, 2038, 2040 BGB), Grenzen der Vertretungsmöglichkeiten durch die Mutter: trotz „Doppelrolle“ kein Ausschluss der Vertretungsmacht der Mutter nach

§§ 181, 1795 II, 1629 BGB (sog. gleichgerichtete Willenserklärungen; vgl. Pal. § 2040, RN 4; OLG Hamm FamRZ 2014, 492), also keine Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB) – aber: Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Zustimmung wg. §§ 1643 I, 1821 I Nr. 1, Nr. 4 BGB – dinglich abgesicherte Übertragung der öffentlich-rechtlichen Räum- und Streupflicht auf den Erwerber und etwaige spätere Eigentümer: Untauglichkeit einer Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 ff BGB zwecks Verpflichtung zu aktiven Handlungen (Pal. § 1018, RN 5), aber Möglichkeit einer Reallast gemäß § 1105 BGB.

Teil 2: Schenkweise Übertragung eines anderen Grundstücks von der Mutter (Alleineigentümerin) an die Tochter: Vorbehalt eines dinglichen Rechts der Veräußererin zum Wohnen und zusätzlich Vermieten an nur einer von zwei Wohnungen des (nicht nach WEG aufgeteilten) Hauses: statt Nießbrauch gemäß § 1030 BGB (lässt sich nach h.M. nicht auf eine einzelne Wohnung beschränken; vgl. Pal. § 1030, RN 6; BGH NJW 2006, 1881 [RN 20]) hier besser Wohnungsrecht i.S.d. § 1093 BGB; § 1092 I 2 BGB ermöglicht Vermietung; dabei Erweiterung der Unterhaltungspflichten des Berechtigten über §§ 1041, 1093 I BGB hinaus nur schuldrechtlich möglich. – Auswirkungen der Minderjährigkeit der Erwerberin: Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB) wegen §§ 181, 1795 II, 1629 BGB, dabei wegen teilweiser Vermietung (§ 566 BGB!) keine Einschränkung analog § 107 BGB wegen ausschließlichen rechtlichen Vorteils – keine Anwendung von §§ 1643 I, 1821 I BGB auf Erwerb durch Minderjährige, trotz Einräumung dinglicher Rechte an Veräußerer auch nicht § 1821 I Nr. 5 BGB (Pal. § 1821, RN 15) – Auswirkungen der Übereignung auf eine vorhandene Sicherungsgrundschuld zugunsten einer Bank bei Beibehaltung der Schuldnerrolle aus (weitgehend bereits getilgter) Darlehensverbindlichkeit: Änderung Sicherungsabrede dahingehend, dass Grundschuld nur noch Restschuld sichert, aber sonst keine weiteren gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Mutter – Prüfung eines Rangrücktritts der Bank gegenüber dinglichem Nutzungsrecht (§ 880 BGB); wenn die Bank (wie üblich) ablehnt: Verpflichtung der Tochter, die Grundschuld nach Tilgung des Darlehens löschen zu lassen und Löschungsvormerkung für Mutter nach § 1179 BGB.

Teil 2: (nach Zeitsprung in die Zukunft): spätere Überprüfung der Wirksamkeit (§ 125 BGB) des Immobilienkaufvertrags: Frage der rechtlichen Verbindung und Beurkundungspflichtig (§ 311b BGB) hinsichtlich zusätzlicher bauvertraglicher Abreden zwischen dem Käufer und einem dritten Bauunternehmer (Pal. § 311b, RN 34). – Hilfsweiser Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag trotz Haftungsausschluss wegen Nichtinformation über Selbstmord eines Vorbesitzers: Prüfung des weiten Beschaffenheitsbegriffs des § 434 BGB sowie des Umfangs der Pflicht zur ungefragten Information und des subjektiven Arglisttatbestands der §§ 444, 123 I BGB, hier bei Vertragsinhalt gewordener Abrissabsicht des Käufers.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die in dieser Klausur geprüften „klassischen“ Kautelarthemen des bayerischen Assessorexamens sind einerseits – gerade in diesem Fall! – oft ziemlich anspruchsvoll (Notare als Aufgabensteller!). Sie sind andererseits aber zumindest zum größten Teil mithilfe gezielter Vorbereitung in den Griff zu bekommen, weil sie viele Aspekte in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder wiederholen. Grundstücksübertragungen spielen in unserem Intensivkurs „Kautelarrecht“ und in den Kautelarklausuren unseres Zusatzangebots „Anwalt Intensiv“ neben dem Erb- und Gesellschaftsrecht eine entscheidende Rolle; gerade die verschiedenen Varianten der dinglichen Nutzungsrechte sowie die Beteiligung Minderjähriger bei Immobiliengeschäften ist dort einer der regelmäßig wiederkehrenden „Klassiker“ (vgl. etwa Anwalt Intensiv Klausuren Nr. 91, Nr. 97, Nr. 107 und Nr. 123).

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines arbeitsgerichtlichen „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Streit um den Umfang der Wochenarbeitszeit (Sachverhalt wörtlich aus BAG NZA 2006, 423!): Wirksamkeitskontrolle einer vertraglichen Abrede zur Arbeitszeit (vertragliche Abrede von 30 Stunden mit Ausschluss eines Arbeitnehmeranspruchs auf umfangreichere Beschäftigung und gleichzeitigem Anspruch des Arbeitgebers, mehr Wochenarbeitsstunden verlangen zu können): Abgrenzung von Abruflarbeit i.S.d. § 12 TzBfG zur Überstundenleistungspflicht, Angemessenheitskontrolle gemäß § 307 BGB ⇒ Wirkung des § 306 I BGB und „blue-pencil-Test“ – jahrelange tatsächliche Beschäftigung (und Bezahlung) mit regelmäßig höherer Wochenarbeitszeit. – Teil 2 (Sachverhalt praktisch wörtlich aus BAG NZA 2014, 1333): Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld (sozialrechtliche Leistung nach Ablauf der – vorliegend im „Altarbeitsvertrag“ vor Betriebsübergang arbeitsvertraglich auf drei Monate verlängerten – Bezugsdauer des Anspruchs aus EFZG): Reichweite einer bei Betriebsübergang gemäß § 613a I BGB beim neuen Arbeitgeber bestehenden Gesamtzusage, die regelmäßig auch für später eintretende Arbeitnehmer gilt, hier aber ausdrücklich nur für dessen Altarbeitnehmer oder nach (hier unterbliebener) Anpassung der Verträge der übernommenen Arbeitnehmer gelten soll (und hier i.V.m. den Vorteilen des Altarbeitsvertrags der übernommenen Klägerin zu einer Art „Rosinenlösung“ führen würde): Anwendbarkeit der §§ 305 ff BGB (u.a. auch auf freiwillige Leistungen), keine überraschende Klausel i.S.d. § 305c I BGB, Auslegung der AGB zum Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der Unklarheitenregelung von § 305c II BGB, keine Intransparenz gemäß § 307 I 2 BGB, keine Unangemessenheit gemäß §§ 307 I 1, 310 III Nr. 3 BGB.

Anmerkung: Bayerische Examensklausuren sind meist gut geeignet, eine faire Selektion von guten und weniger guten Juristen zu ermöglichen und die für einen Juristen entscheidenden Fähigkeiten methodischen Arbeitens und Argumentierens abzufragen. So etwa auch zumindest die ersten drei Klausuren dieses Termins. Diese Arbeitsrechtsklausur aber führte nicht nur mit Recht zu extremem Frust bei – zumindest – der großen Mehrzahl der Examenskandidaten aller möglichen Leistungsschichten, sondern macht auch den langjährigen Beobachter der Arbeit des Prüfungsamtes völlig fassungslos, dass die Klausur dort akzeptiert wurde: Statt Gesetzeskenntnisse, systematisches Verständnis und wichtige Grundregeln abzufragen, dreht sich der – primitiv „zusammengeschusterte“ und einfach wortwörtlich aus BAG-Entscheidungen abgeschriebene – Fall letztlich fast alleine um völliges Einzelwissen in recht exotischen und teilweise schon vor langer Zeit entschiedenen Fragen und um unbestimmte Rechtsbegriffe wie „überraschend“, „unangemessen“ u.a. (die u.U. ein anderer BAG-Senat auch anders entschieden hätte).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auch wenn die Meinungsäußerung von eben einen anderen Eindruck erwecken mag: Die für die Lösung des ersten Teils der Klausur entscheidenden Grundsätze der BAG-Entscheidung (NZA 2006, 423) sind in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht dargestellt (Ausweitung des Weisungsrechts durch Vereinbarung von Arbeitszeitflexibilisierung im Abschnitt „Direktionsrecht“). Aber klar ist, dass Hemmer in erster Linie auf Grundverständnis des Arbeitsrechts und die aktuelle Rechtsprechung zu den zentralen Fragen des Arbeitsrechts vorbereitet, also die Dinge, die seit Jahrzehnten üblicherweise im bayerischen Assessorexamen geprüft werden.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Ein sowohl bzgl. formaler Aufgabenstellung im Einzelnen (Klausur Nr. 6) als auch Zusammenspiel beider Klausuren als durchaus atypisch zu bezeichnender Durchgang! Dass beide Klausuren rein aus Anwaltsicht zu bearbeiten waren, ist selbst im Strafrecht (noch) eine gewisse Besonderheit (Anwaltsklausuren bisher ca. 40 % insg.). Auch zeigt die formal exotische Klausur Nr. 6, dass in Zukunft auch mit ungewöhnlichen Anwaltsaufgabestellungen mit Praxisbezug zu rechnen ist.
- ✓ Mit dem Revisionsbegründungsschriftsatz in Klausur Nr. 7 war darüber hinaus ein sehr häufiger Klausurtypus zu bearbeiten.
- ✓ Materiell-rechtlich spielten beide Klausuren weitgehend im absolut erwartbaren Terrain der Körperverletzungsdelikte sowie der klassischen Vermögensdelikte einschließlich der Hehlerei.
- ✓ Wie im Strafrecht üblich ergab sich in beiden Klausuren ein beträchtlicher Zeitdruck.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz im Zwischenverfahren mit dem Ziel die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beeinflussen (sog. Schutzschrift), ergänzt durch Mandantenbegleitschreiben zur Erläuterung des Vorgehens und Hilfsgutachten.

Probleme: Erste prozessuale Tat: Mandantin präpariert untreuem Lebensgefährten Nudelaufwurf mit ca. einer halben Cola-Dose eines Schmiermittels, dieser trinkt auch noch restlichen Inhalt der Dose. ⇒ Ziel der Verneinung einer gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I Nr. 1 StGB (Lebensgefährte stellte keinen Strafantrag) ⇒ Problem, ob Schmiermittel im konkreten Fall als Gift anzusehen (im Einzelnen sehr strittig, vgl. Fischer § 224 Rn. 3a) und Vorsatzfrage bzgl. Rest aus Dose. – Zweite prozessuale Tat: Mandantin verleitet Freundin je eine Schnapsflasche „auf ex“ zu trinken, eigene Flasche heimlich mit Wasser befüllt. Angeklagt als einfache Körperverletzung § 223 I StGB, Strafantrag gestellt. Problemkreis eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers / Zurechenbarkeit des Erfolgs, hier bei überlegenem Sachwissen (sehr str.; vgl. Fischer Vor § 13 Rn. 3 ff), wobei sich Wissensvorsprung auf Tatsache bezieht, die am Ursachenzusammenhang bzgl. Körperverletzung an sich nichts ändert. – Dritte prozessuale Tat: Mandantin hilft Freundin gegen 10 % Provision beim Verkauf eines gestohlenen Satzes Autoreifen: Problem der Notwendigkeit eines Absatzerfolgs für vollendete Hehlerei nach § 259 I StGB (nach neuerer BGH-Rspr. in beiden Tatbestandsvarianten für Vollendung erforderlich; BGH, v. 14. Mai 2013 – 3 StR 69/13). Problem der subjektiven Anforderungen bzgl. Vortat: bedingter Vorsatz ausreichend, wobei bloße allgemeine Annahme die Reifen stammten aus „irgendeiner“ illegalen Tat wohl nicht reicht (so etwa: BGH, v. 13. November 2012, 3 StR 364/12). – Problem der entsprechenden Anwendung des § 247 StGB gem. § 259 II StGB: Antragsdelikt des Familiendiebstahls als Vortat, Strafantrag (noch) nicht gestellt. Entspr. Anwendung § 247 StGB grds. nur bei Verwandtschaft Täter(in) der Hehlerei mit Opfer. – Problem Beweisverwertungsverbot: Keine Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden für eine Durchsuchungsanordnung bei vorheriger Befassung des zuständigen Richters (hierzu: BVerfG, v. 16. Juni 2015; 2 BvR 2718/10), Wiederaufleben der Eilkompetenz wg. „Gefahr im Verzug“ gemäß § 102, § 105 I 1, 2. Hs StPO aufgrund Änderung der Sachlage. Außerdem Problem Reichweite Wohnungsdurchsuchung / Beschlagnahme bei auf Internet-Server abgespeicherten Daten: Fernmeldegeheimnis verlangt nicht Voraussetzungen der Telefonüberwachung (BVerfG, 15.07.2009, BvR 902/06); nur gewerbsmäßige Hehlerei als Katalogtat nach § 100a StPO.

Prozessuale/Formale Probleme: Aufgabe war insbesondere, die Entscheidung des Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens durch Schutzschrift zu Gunsten des Mandanten zu beeinflussen. ⇒ u.a. hinreichenden Tatverdacht i.S.d. § 203 StPO vernei-

nen bzw. (trotz formal gem. § 201 II StPO nicht vorhandenem Antragsrecht) zumindest aufzeigen, wieweit die Voraussetzungen eines Eröffnungsbeschlusses gar nicht oder nicht wie in der Anklageschrift vorliegen, vgl. § 207 II StPO.

Hemmer Trainingsplan-Info: Auch exotische Anwaltsklausuren sind in unserem systematischen Hauptkurs und unseren Strafrechts Crashkursen regelmäßiges Thema und nicht zuletzt Gegenstand ausführlicher Exkurse. So hatten wir auch die exotische Schutzschrift-Klausur in der Vergangenheit bereits zum Gegenstand einer Klausur. Auch trainieren wir stets das notwendige anwaltliche Handwerkszeug derart, dass auch überraschende Aufgabenstellungen - wie etwa die Schutzschrift im Zwischenverfahren - souverän beherrscht werden können. Materiell-rechtlich stellen Körperverletzungsdelikte und auch die Hehlerei selbstverständlich eine feste und ständig wiederkehrende Größe unseres bayerischen Assessorurses dar.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Revisionsbegründungsschriftsatz nach Einlegung der Revision durch den inhaftierten Mandanten. Zusätzlich erläuterndes Mandantenschreiben und Hilfsgutachten.

Probleme: Erste prozessuale Tat: Diebstahl einer hochwertigen Stereo-Anlage: Problem des „Einbrechens“ oder „Einsteigens“ im Sinne des § 244 I Nr. 3 StGB bei gekipptem Fenster (hierzu bspw.: BGH, Beschl. v. 03.06.2014 – 4 StR 173/14). Zudem bzgl. § 244a I StGB Bandenbegehung auf Tatsachenebene hoch zweifelhaft (Fingerabdrücke, Aussage LKA-Beamter etc.). Bzgl. möglicher Verfahrensrügen: Problem der Vernehmung durch Polizeibeamten nach Festnahme noch vor Beiordnung eines Verteidigers: möglicher Verstoß gegen § 115 I StPO. ⇒ Verwertungsverbot nur, wenn Vorführung bewusst unterlassen, um Verteidigerbestellung durch den Haftrichter zu umgehen (BGH, 20. Oktober 2014, 5 StR 176/14). – Verwertung der Aussage des Vernehmungsbeamten als Zeuge in Hauptverhandlung, obwohl Angeklagter zu dieser Tat schweigt. – Zeuge von Hörensagen (BGH, Beschluss vom 10.06.2013 – 5 StR 191/13). – Ablehnung eines Beweisantrags auf Einvernahme eines psychiatrischen Gutachters wegen eigener Sachkunde des Gerichts (hierzu bspw. BGH, 26. März 2014, 2 StR 274/13). – Zweite prozessuale Tat: Falsche Angaben über erbrachte Werkvertragsleistung in automatisiertem Mahnverfahren, hieraus Mahn- und Vollstreckungsbescheid, anschließend Antrag auf Pfändung einer Forderung: kein § 263 StGB im automatisierten Verfahren, abgeurteilt als Computerbetrug § 263a I StGB, kein Vermögensschaden und auch keine „schadensgleiche Vermögensgefährdung“ durch Mahnbescheid, vielmehr erst durch

Vollstreckungsbescheid. Hier Problem TB-Merkmal „unbefugt“. Fraglich auch Strafbarkeit wegen Betruges gemäß § 263 StGB durch Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (vgl. hierzu insgesamt: BGH v. 19.11.2013, Az. 4 Str 292/13). – Dritte Prozessuale Tat: Entfernen eines Barcodes von billigerem Regal in Möbelhaus, dann einscannen dieses Barcodes (trotz Mitnahme eines hochwertigeren Regals) an Selbstbedienungskasse. abgeurteilt als Computerbetrug § 263a StGB. Materiell-rechtliche Probleme (auch) mit Blick auf evtl. Sachrüge: Bzgl. Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB problematisch ob dauerhafte „Entetikettierungsabsicht“, da u.U. mit Neuetikettierung zu rechnen. Bzgl. Abgrenzung Computerbetrug / Diebstahl: Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs; Ergebnis dieser Beeinflussung muss sich unmittelbar vermögensmindernd auswirken (hier von Rspr. verneint, OLG Hamm, v. 08.08.2013, 5 RVs 56/13). Aber Wegnahme und damit § 242 StGB gegeben. –Verfahrensrüge bzgl. letztem Wort des

Angeklagten: Anträge wurden hiernach wiederholt (BGH, Beschluss vom 4. 6. 2013, 1 StR 193/13).

Hemmer Trainingsplan-Info: Treffer! Die Klausurthematik Revision (Revisionsbegründungsschriftsatz) wurde unmittelbar vor dem Examenstermin besprochen (Klausur Nr. 1260); hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen nochmals ausführlich anhand einer systematischen Übersicht dargestellt. Die diversen prozessualen Problemkreise ziehen sich in verschiedenen Varianten wiederkehrend durch verschiedene Klausurvarianten des mündlichen Assessorurses und werden zudem anhand von systematischen Übersichten umfassend erarbeitet. Sämtliche wesentlichen materiell-rechtlichen und prozessualen Probleme werden im Rahmen der wichtigsten formalen Klausurkonstellationen auch noch einmal komprimiert im Rahmen unseres 2-tägigen Crashkurses Strafrecht / Strafprozessrecht wiederholt.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie von uns vorausgesagt: Nach zwei Terminen mit anwaltlichem „Überhang“, waren nunmehr wieder die Gerichte gefragt: es mussten ein Urteil, ein Beschluss und ein Schriftsatz verfasst werden.
- ✓ Die Themenauswahl war deutlich exotischer als in den letzten Terminen. So musste man sich mit der StVO, dem BayStrWG sowie dem Zweckentfremdungsgesetz auseinandersetzen. Genaue Gesetzeslektüre war hier gefragt.
- ✓ Besondere prozessuale Probleme stellten sich nicht, allerdings war der Anteil von VwGO-Fragen höher als sonst üblich.
- ✓ Erneut fehlten die Themengebiete Europarecht und Wasserrecht.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils des VG ohne jegliche Formalia.

Prozessual: Anfechtungsklage gegen eine verkehrsrechtliche Anordnung in Form eines Verkehrszeichens, Geltendmachung eines Beseitigungsanspruchs sowie Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG. Bei der Anfechtungsklage sollte erkannt werden, dass der Folgenbeseitigungsantrag unnötig ist, da sich die Gemeinde mangels gegenteiliger Erkenntnisse an den Gerichtsauspruch über die Aufhebung des Verkehrszeichens (Allgemeinverfügung gem. Art. 35 S. 2 BayVwVfG) halten wird. Die Klage war nur als Anfechtungsklage auszulegen.

Materiell: Während des Verfahrens änderte sich die Rechtslage, es musste erkannt werden, dass bei der Klage gegen ein Verkehrszeichen als Dauer-VA der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gilt, daher war die Klage begründet, da die besonderen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht mehr vorlagen. Außerdem war das Verbot nicht bestimmt genug, da nicht angeordnet worden war, wo es genau gelten soll. Bzgl. der begehrten Sondernutzungserlaubnis war bei der Ablehnung ein Ermessensfehler festzustellen, so dass ein Verbescheidungsurteil in Betracht kam.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Gleich eine exotische Klausur zu Beginn, deren materieller Inhalt mit dem Pflichtstoffbereich nichts zu tun hatte. Verarbeitet wurde eine Entscheidung des VG München vom 8.7.2014. Es war hier eine genaue Subsumtion unter unbekanntere Regelungen gefragt. Wir weisen immer wieder darauf hin, dass bei der Examensvorbereitung Wert gelegt werden muss nicht auf das trainieren von Einzelwissen, sondern v.a. auf den Blick auf systematische Zusammenhänge und der genauen Gesetzesanwendung. Darauf wird in jeder Besprechung Wert gelegt.

■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Gerichts über einen Antrag nach § 80 V VwGO mit Kostenentscheidung ohne sonstige Formalia, gerichtet gegen den Sofortvollzug einer baurechtlichen Nutzungsuntersagungsanordnung.

Prozessual: Im Rahmen der Zulässigkeit musste erkannt werden, dass die in der Hauptsache erhobene Klage wegen fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung nicht verfristet war, ansonsten ging es nur um die Beherrschung des Aufbaues eines Antrags nach § 80 V VwGO.

Materiell: Im Rahmen des gestellten Antrags waren die Erfolgsaussichten der Hauptsache summarisch zu prüfen, daher war eine Anfechtungsklage gegen die Nutzungsuntersagung darzustellen. Der Bescheid war auf Art. 76 S. 2 BayBO gestützt, es war klarzustellen, dass die formelle Illegalität der Nutzung als Tatbestandsvoraussetzung ausreicht. Diese war gegeben, da die Nutzung des Gebäudes durch Prostituierte eine andere Zweckbestimmung darstellt und sich nicht im Bereich der früheren Nutzung bewegte. Im Rahmen des Ermessens war die materielle Illegalität darzustellen, dabei wurden die diesbezüglichen Gründe nachgeschoben. Es musste inzident die Wirksamkeit der Änderung des Bebauungsplans geprüft werden, da die Gemeinde in einem Änderungsverfahren Bordellbetriebe ausdrücklich ausgeschlossen hatte, hier war die Reichweite des § 1 IX BauNVO zu prüfen. Problematisch war noch die Störerauswahl, da fraglich ist, ob der Vermieter herangezogen werden kann, wenn ein wirksamer Mietvertrag besteht, der nicht einfach ignoriert werden kann.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Baurecht stellt einen Schwerpunkt unserer Ausbildung dar. Gerade die bauaufsichtlichen Maßnahmen wurden erst ausführlich besprochen anhand einer Übersicht bei der Klausur Nr. 1277 unmittelbar vor dem Examenstermin. Ebenso spielt der einstweilige Rechtsschutz eine zentrale Rolle, hier fand sich eine

ausführliche Besprechung mit den entsprechenden Übersichten zu § 80 V VwGO in Klausur Nr. 1268. Dies alles hatten unsere Teilnehmer noch in frischer Erinnerung!

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Schriftsatzes und eines Mandantenschreibens bzgl. der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen die Rücknahme einer fingierten Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsrecht und bzgl. der Feststellung, dass eine Wohnungsbeschlagnahmung rechtswidrig war (Fortsetzungsfeststellungsklage).

Materiell: Subsumtion unter die Zweckentfremdungssatzung und das -gesetz, ob bloßes Leerstehenlassen zum Zwecke

der besseren Wiederveräußerung eine Zweckentfremdung darstellt, Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach Untätigkeit von 3 Monaten, spezielle Regelung in der Satzung. Aber letztlich kein Entzug von Wohnraum und keine Umwandlung. – Überprüfung einer Beschlagnahmung der leerstehenden Wohnung nach Art. 7 LStVG zur Unterbringung von Flüchtlingen, keine anderweitige Möglichkeit vorhanden, Inanspruchnahme des Nichtstörers.

Prozessual: keine Besonderheiten.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Zuletzt noch einmal eine Klausur mit exotischem Einschlag. Überwiegend war aber allgemeines Sicherheitsrecht gefragt bzgl. der Beschlagnahmung der leerstehenden Wohnungen. Dies ist ein Vorgang, der zur Unterbringung von Obdachlosen abgefragt wird, also letztlich zum Standardbereich des allgemeinen Sicherheits- und Polizeirechts gehört, das natürlich immer wieder Gegenstand unserer Klausurthemen ist

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ In ESt-Teil waren zahlreiche Einzelsachverhalte zu begutachten. In Teil II waren drei konkrete verfahrensrechtliche Fragen gestellt.
- ✓ Die Klausur bereitete vor allem durch die unglaubliche Vielzahl an Einzelproblemen Schwierigkeiten. Inhaltlich waren die Rechtsprobleme aber sehr gut machbar.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11

Teil I: Paul – ein ehemaliger Zeitsoldat – studierte an der TU München. Für seine Masterarbeit hatte er 2015 Aufwendungen, die er nach §§ 19, 9 I EStG als vorweggenommene Werbungskosten ansetzen wollte. Die Tätigkeit als Zeitsoldat war eine erste Berufsausbildung (§ 9 VI EStG). Darüber hinaus entstanden P Kosten für Bewerbungen im Ausland. Der Zusammenhang mit im Inland steuerpflichtigen Einkünften war zu erörtern. 2015 ergab dies einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte. Eine Steuererklärung sollte trotzdem eingereicht werden, um in den Genuss des § 10d IV EStG zu gelangen. Ab Februar 2016 arbeitete P bei der S-GmbH. Für das laufende Gehalt gilt §§ 11 I 4, 38a I 2 EStG. Für Kundenbesuche wird ihm ein Dienstwagen gestellt, den er nicht privat benutzen darf (BFH, VI R 46/08), absprachewidrig aber privat benutzt (kein § 19 EStG). Um die Pendelzeit zu reduzieren, zieht P in die Nähe seines Arbeitsplatzes; für die Umzugskosten gilt § 9 EStG, für die Lebenshaltungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG). Die von P erhaltenen Bestechungsgelder richten sich gegen die Interessen seines Arbeitgebers und waren daher nur durch § 22 Nr. 3 EStG veranlasst (BFH, IX R 26/14). Die S-GmbH geriet in finanzielle Schwierigkeiten, weshalb Überstundenvergütungen nicht ausbezahlt (kein Zufluss), sondern in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt wurden. Aufgrund der drohenden Insolvenz und der Gefahr für den eigenen Arbeitsplatz wird § 20 I Nr. 7 durch § 19 EStG verdrängt. P trennt zu Hause eine Arbeitsecke ab, die er ausschließlich beruflich nutzte. Der Sachverhalt enthielt Angaben sowohl in räumlicher als auch zeitlicher Hinsicht (aber GrS am BFH, GrS 1/14). M, die Ehefrau des P (§ 26b EStG), nimmt regelmäßig bei Turnierpokerspielen teil (BFH, X R 43/12). Die Einkunftsart war zu bestimmen (§§ 15, 22 Nr. 3 EStG). Antrittsgelder und Startgebühren resultieren aus der Teilnahme, Gewinne und Verluste aus dem Spiel. Da sich der Sachverhalt für gewerbliche Einkünfte aussprach, war eine Gewinnermittlung (§§ 15, 4 III EStG) durchzuführen. Der Aufwand für die von ihr veröffentlichte Poker-CD war ebenso zu be-

rücksichtigen, wie die erzielten Veräußerungserlöse. Als Lagerraum (§ 7 Va EStG) für die CDs wurde ein Zimmer in der gemeinsamen Wohnung genutzt; der darauf entfallende Aufwand war zu ermitteln (§ 7 IV 1 Nr. 1 EStG), wobei auch eine Drittaufwandsproblematik bestand.

Teil II: M wandte sich mit der Frage nach der Steuerpflicht von Preisgeldern bei ausländischen Pokerturnieren an das für sie zuständige Finanzamt. Dieses antwortete, die Gewinne seien steuerfrei. Die Rechtsnatur der Schreiben war zu würdigen - nach Auslegung ein Antrag auf verbindliche Auskunft (§ 89 II 1 AO), den das Finanzamt beantwortet hatte. Da M nun tatsächlich an dem ausländischen Turnier teilnahm und gewann, stellte sich die Frage nach der Bindungswirkung. Letztlich war auf § 2 III StAusK (abgedruckt) einzugehen, der für eine Korrektur mit Wirkung für die Vergangenheit auf §§ 130, 131 AO verweist und eine Korrektur mit Wirkung für die Zukunft ohne weitere Voraussetzungen zulässt. Umstritten ist, ob und inwieweit dem Vertrauensschutz des Bürgers Rechnung getragen werden darf bzw. muss, wenn er - wie z.B. im vorliegenden Fall - Dispositionen getroffen und sich der Sachverhalt mittlerweile verwirklicht hat. Darüber hinaus war gutachtlich zu klären, inwieweit das Finanzamt ein Zutrittsrecht für den genutzten Lagerraum hat (§§ 88, 99 AO). Da der Lagerraum nur über die Wohnung des StPfl. betreten werden kann, ist auch § 99 I 3 AO zu berücksichtigen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit einer Außenprüfung (§§ 193, 200 III AO).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wieder einmal ein Mix aus alten Klassikern und zahlreichen BFH-Urteilen. Daher legen wir im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs einerseits so viel Wert auf Verständnis und Grundkenntnisse; andererseits berichten wir immer auch über die aktuellsten und wichtigsten Urteile des Bundesfinanzhofs. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung! *Treffer!*

DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>